II. Persönliche Handlungsfähigkeit. Capacite civile.

42. Urtheil vom 20. Juni 1884 in Sachen Isenschmidt gegen Hurni.

A. Durch Urtheil vom 23. April 1884 hat der Appellationshof des Kantons Freiburg erfannt: Samuel Andrist, à Ritzenbach, au nom qu'il agit, est admis dans sa conclusion actrice et les époux Isenschmidt sont déboutés de leur conclusion libératoire. Chaque partie supporte la moitié des frais.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die beklagten Cheleute Hensichmidt die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heustigen Verhandlung beautragt ihr Anwalt, es sei das obergerichtliche Urtheil abzuändern und der von den Refurrenten am 23. Dezember 1882 mit der Wittwe Maria Hurni geb. Zisset abgeschlossene Verpfründungsvertrag als gültig zu erklären unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Dagegen trägt der Anwalt der Refursbeklagten auf Bestätigung des angesochtenen Urtheils unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der Wittwe Maria Hurni geb. Zisset, von Ritzenbach, Kantons Bern, geb. 6. Januar 1803, welche bei ihrer Tochter Maria verehelichter Isenschmidt in Chantemerle bei Murten, Kantons Freiburg, wohnte und von derselben verpstegt und unterhalten wurde, siel im Jahre 1882 aus dem Nachlasse ihrer Schwester Elisabeth geb. Zisset in Bern ein Legat von 5000 Fr. an. Am 23. Dezember 1882 schloß Wittwe Hurni mit ihrer Tochter Maria Isenschmidt und deren Shemann Bendicht Isenschmidt einen Verpstündungsvertrag ab, wodurch sie der Tochter Maria den Betrag von 4500 Fr. und einiges Mobiliar übersließ, während dagegen die Frau Isenschmidt sich verpstichtete, ihre Mutter lebenslänglich zu unterhalten, für ihre anständige Beerdigung zu sorgen und, nach dem Tode derselben, ihrer Nichte Elisabeth Hurni, Tochter des Rudolf, zur Zeit in St.

Petersburg, den Betrag von 300 Fr. auszubezahlen. Durch Urtheil des Amtsgerichtes von Laupen, Kantons Bern, vom 16. Juni 1883 murbe über die Wittme Burni geb. Biffet die Bevoatigung verhängt. Der bestellte Vormund flagte bierauf por ben freiburgischen Berichten gegen bie Cheleute Menschmidt-Surni barauf, dieselben seien schuldig, die Richtigfeit bes Berpfründungsvertrages vom 23. Dezember 1882 anzuerkennen und haben ihm bemzufolge bie auf Grund dieses Bertrages an fie gelangten Bermogenswerthe gurudguerftatten. Bur Begrundung machte er geltend: Die Wittme Surni befike aufer ber beflaaten Frau Isenschmidt noch eine zweite Tochter und es seien überdem Kinder ihres verstorbenen Sohnes Rudolf vorhanden. Nach Art. 6 des bernischen Gesetzes vom 27. Mai 1847 burfe. "bis die Theilung über das elterliche Vermögen eintritt, die "Wittme an dem Kapitalvermogen teine wesentlichen Berande-"rungen vornehmen, ohne bagu die Ginwilligung ber Rinder, "die nicht unter ihrer Gewalt stehen, und für diejenigen, welche "berfelben unterworfen find, die Genehmigung ber Bormund-"schaftsbehörde ihrer Beimatgemeinde erhalten zu haben. Sede "Sandlung der Wittme, burch welche ohne diese Beistimmung "seitens der Kinder das Kapitalvermögen wesentlich verändert "ober vermindert werde, sei ungultig." Demnach sei der abge= ichlossene Berpfrundungsvertrag, ba er ohne Zweifel eine wesentliche Kapitalveranderung involvire und ohne Beistimmung ber Rinder resp. der Vormundschaftsbehörde abgeschlossen worden sei, ungültig. Uebrigens ermangle berselbe auch ber in ber freiburgischen Gesetzgebung für Verträge dieser Art, — es handle sich nämlich offenbar um eine Schentung, - vorgeschriebenen Form. Durch bas Faft. A erwähnte zweitinstangliche Urtheil erkannte ber Appellhof des Kantons Freiburg gemäß dem Klageantrage, und zwar gestütt auf Art. 6 bes bernischen Gesetes bom 27. Mai 1847, welches nach Art. 3 bes freiburgischen Civilgesetbuches hier zur Anwendung tommen muffe, und burch das Bundesgeset betreffend die personliche Handlungsfähigkeit nicht aufgehoben set.

2. Die Beschwerde der Refurrenten gründet sich darauf, daß die angesochtene Entscheidung das Bundesgesetz betreffend die

perionliche Sandlungsfähigkeit verlete. Der Anwalt der Refurrenten hat im beutigen Bortrage gur Begrundung im Wesentlichen angeführt : Art. 6 bes bernischen Gesetes vom 27. Mai 1847 statuire für Wittwen mit Kindern eine Beschränfung ber perfonlichen Sandlungsfähigfeit, welche bem Bundesgesete fremb und baher durch dasfelbe aufgehoben fei. Es tonne nämlich fein Zweifel barüber obwalten, bag bie fragliche Gesetesbestimmung, wenigstens insoweit sie auf Vermogen ber Wittwe ausgebehnt werde, welches diese nicht vom Chemann ererbt, sondern nach Auflösung der Che erworben habe, wirklich eine Beschräntung ber Sandlungsfähigkeit und nicht etwa blos eine aus bem ebelichen Guter- und Erbrechte hervorgebende Beschränfung ber Dispositionsbefugniß über gemiffe Bermögensbestandtheile entbalte. Insoweit es fich um bas vom Chemanne ererbte Bermogen handle, mochte vielleicht noch behauptet werden konnen, bak eine Disvositionsbeschränkung erbrechtlicher Ratur vorliege. ba die Wittwe dieses Bermögen nicht zu unbeschränktem, sondern nur zu beschränftem Gigenthum ererbt habe. Dagegen tonne von einer solchen erbrechtlichen Beschräntung in Betreff besjenigen Bermögens, welches die Wittwe nicht vom Chemanne ererbt, sondern nach Auflösung der Che von Dritten erworben habe, offenbar gar feine Rede fein; benn an diesem Bermogen haben ja dem Chemanne niemals irgendwelche Rechte zugestanben und es fei basfelbe von ber Wittwe nicht, gemäß Sagung 523 des bernischen Civilgesethuches, unter Vorbehalt des "Thei= lungsrechtes" ber Rinder erworben worden; allerdings verfolge bie Bestimmung bes Art. 6 cit. ben Zweck ber Sicherstellung ber Erbanwartschaft ber Kinder; allein dieses legislative Motiv ändere an der rechtlichen Natur der Vorschrift selbst als einer Beschräntung ber Sandlungsfähigkeit der Wittwe nichts. Diese rechtliche Natur ber fraglichen Bestimmung folge auch daraus. daß lettere durch das Geset vom 27. Mai 1847 (das sogenannte Emanzipationsgeset), als Ersat ber Geschlechtsvormundschaft, eingeführt worden sei und daß nicht etwa blos statuirt werde, Ansprüche gegen die Wittwe konnen nicht in das den Rindern erbrechtlich verfangene Bermögen exequirt werden, sondern bag geradezu angeordnet werbe, Handlungen ber Wittme, durch welche

eine Kapitalverminderung oder wesentliche Kapitalveränderung berbeigeführt werde, seien ungultig.

3. In rechtlicher Prüfung ber Beschwerde muß zunächst von Amteswegen untersucht werden, ob und inwieweit das Bundes= gericht zu beren Beurtheilung fompetent fei. Darüber ift gu bemerken: Das angefochtene Urtheil qualifizirt fich zweifellos als lettinstangliches Saupturtheil und der Streitwerth übersteigt ben Betrag von 3000 Fr. Das Bundesgericht ist somit gemäß Art. 29 und 30 des Bundesgesehes über Organisation ber Bundesrechtspflege insoweit juständig, als der Rechtsftreit nach eidgenössischem Rechte zu entscheiden ift. Ift Die Sache ausschlieflich nach eidgenössischem Rechte zu beurtheilen, so ist bas Bundesgericht in vollem Umfange kompetent; ist bagegen blos theilweise, b. h. blos über einzelne ber Endentscheidung präjudizielle Rechtsfragen ober einzelne Angriffs: ober Bertheibigungsmittel nach eidgenössischem Rechte zu erkennen, so ist bas Bundesgericht blos zu Erledigung diefer Punfte tompetent, während im Uebrigen, insoweit die Anwendung des fantonalen Rechtes in Frage steht, die Entscheidung ber kantonalen Gerichte aufrecht erhalten ober vorbehalten bleiben muß (ver= gleiche hierüber Entscheidung in Sachen Trafford, Amtliche Sammlung VIII, Seite 318 u. f. Erw. 1). Die vorliegende Sache ist nun insoweit nach eidgenössischem Rechte zu beurthei-Ien als es fich um die Frage bandelt ob das angefochtene Ur= theil Bedeutung und Tragweite des Begriffs der personlichen Sandlungsfähigfeit im Sinne bes Bundesgefeges vom 22. Juni 1881 verkannt und somit ber Wittwe Hurni zu Unrecht die Befugnif zu felbständigem Abschluffe des ftreitigen Berpfrundungsvertrages abgesprochen habe. In Beziehung auf Diefen Punkt ift unzweifelhaft eidgenöffisches Recht (Art. 1 bes gitirten Bundesgesetes) maßgebend; benn es ift flar, daß ber Begriff ber perfonlichen Sandlungsfähigfeit, wenn auch ras Bundes= gesetz benfelben nicht naher befinirt, doch ein Begriff des eidge. nössischen Rechtes ift, welcher von Wissenschaft und Prazis gemäß bem Sinn und Beist des Gesetzes einheitlich festzustellen und anzuwenden ist. Art. 5 bes Bundesgesetzes, welcher die Feststellung ber Entmundigungsgrunde, innerhalb ber bundesge-

setlichen Schranken, ber fantonalen Gesetgebung vorbehält, fteht bem nicht entgegen; benn berselbe bezieht fich eben nur auf bie Entmundigung, feineswegs bagegen auf bie Feststellung und Entwidelung des Begriffs der Sandlungsfähigkeit. Dagegen ift im Uebrigen für die Beurtheilung ber Streitsache nicht Bunbes= recht, sondern fantonales Recht maggebend. Denn einerseits ist der streitige Bertrag vor dem Infrafttreten des eidgenössischen Obligationenrechtes abgeschlossen worden und untersteht baber ichon aus diesem Grunde gemäß Art. 882 bes eidgenöffischen Obligationenrechtes ben Bestimmungen biefes Gefetes nicht und andrerseits behält ja auch Art. 523 bes Obligationenrechtes für ben Berpfründungsvertrag bie Bestimmungen bes fantonalen Rechtes vor. Das Bundesgericht ist baber nur be= fugt, zu prüfen, ob das angesochtene Urtheil, das der Wittwe Hurni die Befugniß jum felbständigen Bertragsabschluffe abspricht, das Bundesgesetz betreffend die perfonliche Handlungsfähigfeit verlege, während es über die außer der Berfügungsunfähigfeit der Wittwe Hurni gegenüber dem ftreitigen Berpfründungsvertrage noch geltend gemachten Anfechtungsgrunde nicht entscheiden fann. Da nun der Borderrichter fich über diese anderweitigen Anfechtungsgrunde in seinem Urtheile nicht ausgesprochen hat, so könnte bas Bundesgericht niemals zu einer materiellen Abanderung bes vorinstanglichen Urtheils im Sinne der Refurrenten gelangen, sondern es könnte im Falle der Begründeterklärung der Beschwerde das vorinstanzliche Urtheil blos aufheben und bie Sache zur Entscheidung über die übrigen Streit= punkte an Die Borinftang gurudweisen.

4. In der Sache selbst ist festzuhalten: Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1881 normirt nur die persönliche Handlungs-fähigkeit im strengen Sinne des Wortes, d. h. die durch persönliche, individuelle Momente bedingte privatrechtliche Selbständigkeit der Person; dagegen bezieht sich dasselbe nicht auf Beschränfungen der Dispositionsbesugniß, welche eine Person nicht aus allgemein persönlichen Gründen, sondern in Folge besonderer Rechtsverhältnisse, in welchen sie steht, treffen. Dies ist in der Botschaft des Bundesrathes zu dem Entwurse des Bundesgesetzes (Bundesblatt 1879, III, S. 769) ausdrücklich

ausgesprochen worden und liegt auch durchaus in der Natur ber Sache. Denn Dispositionsbeschränkungen, welche nicht in allgemein personlichen Momenten, sondern in besondern Rechts. beziehungen ber Berfon wurzeln, laffen fich offenbar nur im Busammenhange mit dem Rechtsgebiete, welchem bas betreffende Rechtsverhältnift angehört, abschließend normiren; fie konnten baber nicht in dem Bundesgesetze betreffend die perionliche Sandlungsfähigfeit ihre einheitliche Ordnung finden, sondern es mußte ihre Regelung ber kantonalen und Bundesgesetzgebung über die einzelnen Rechtsgebiete (bas Betreibungs. und Ronfurerecht, Che= und Erbrecht u. f. w.) überlaffen bleiben. Böllig unzweifelhaft sobann ift jedenfalls, daß Beschränkungen ber Dispositionsbefugnif, welche die Folge einer Beschränkung bes Rechtes bes Verfügenben an bem Gegenstande ber Disposition find, durch das Bundesgesetz nicht berührt werden; benn bier bandelt es fich in feiner Weise um eine Beschränfung ber abftratten perfonlichen Sandlungsfähigfeit, sondern um eine Beschränkung resp. einen Mangel des konfreten subjektiven Rechts an der Sache. Die Beschränkung der Verfügungsbefugniß einer Wittwe mit Kindern nun, wie ste durch Art. 6 Alinea 1 und 2 des bernischen Gesetzes vom 27. Mai 1847 statuirt wird, qua= lifizirt sich nicht als eine Beschränkung ber persönlichen Sandlungsfähigkeit ber Wittme, sonbern als eine im ehelichen Guterund Erbrechte begründete, aus dem Warterecht der Kinder fliefiende, Beschränkung bezw. Minderung des Rechts der Wittwe am Bermögen; fie ist daher burch das Bundesgeset vom 22. Juni 1881 nicht aufgehoben worden. Die Frage ift zwar keine unzweifelhafte und ift auch in Praxis und Literatur verschieden beantwortet worden (fiehe einerseits im Sinne ber bier vertretenen Lösung: Rreisschreiben des bernischen Regierungsrathes vom 28. Dezember 1881 und Reichel in ber Zeitschrift bes bernischen Juristenvereins, Band XIX, Seite 230 u. ff., andrer. feits bagegen E. Bogt, Anleitung zum Obligationenrecht, Seite 5 u. f.); überwiegende Grunde sprechen aber für ihre Beantwortung im oben angegebenen Sinne. Denn: Nach Satung 523 des bernischen Civilgesethuches ist, auch wenn Kinder aus ber Che vorhanden find, die überlebende Chefrau Alleinerbin

ihres verftorbenen Chemannes. Allein ihr Recht an dem ererbten Bermbaen, welches, da nach bernischem Rechte ber Chemann Eigenthümer bes gesammten zugebrachten Gutes der Frau wird. auch bas von der Frau in die Ghe gebrachte Bermögen umfaßt. ist fein unbeschränktes, sondern ein mit Rucksicht auf bas Theilungsrecht der Rinder beschränftes. Den Rindern fieht eine unentziehbare spes succedendi zu und es können bieselben bie Mutter, wenn fie ju einer weitern Ghe ichreitet, jur Theilung anhalten, wobei bie Mutter, wie jedes zur Beit ber Abschichtung borhandene Rind, lediglich einen Ropftheil erhalt. In die Theilungsmasse aber fällt nicht nur bas vom Chemanne ererbte. sondern auch das nach Auflösung der Che erworbene Bermögen ber Mutter, wie dies aus Satzung 528, 537 und 538 des bernischen Civilaesekes bervorgeht und von der bernischen Praxis stets anerkannt wurde. (Siehe auch die völlig unzweideutige Bestimmung der Gerichtssatung von 1761, I. Theil, XLVI. Titel, Sahung 4.) Es ist somit bis jur Abschichtung bas gesammte. auch nach dem Tode des Chemannes erworbene Bermögen der Mutter ben Kindern erbrechtlich verfangen, und es findet, wenn ber Theilungsfall eintritt, eine antigipirte Beerbung ber Mutter durch die Kinder zu Lebzeiten der erstern statt. Demnach erscheint aber bas Gigenthum ber Mutter an bem elterlichen Bermogen bis zur Theilung als ein innerlich, durch bas Warterecht ber Kinder beschränktes und, wenn auch nicht richtig sein mag. baß ben Rindern, wie in einzelnen Urtheilen bernischer Gerichte ausgesprochen wurde (fiebe König, Rommentar, III, 2, Seite 44 u. ff.), ein Miteigenthumsrecht an fraglichem Bermögen zustehe, fo ist doch nicht zu verkennen, daß der Mutter keineswegs volles unbeschränktes Gigenthum zusteht, sondern daß ihr Recht ein in Folge bes Warterechtes der Kinder nach Art fiduziarischen Gigenthums beschränktes ist. Demgemäß fann aber barin, daß Art. 6 bes bernischen Gesetzes vom 27. Mai 1847 ber Wittwe bis zur Theilung Rapitalberminderungen oder wesentliche Rapitalveränderungen ohne Zustimmung der Kinder untersagt, nicht eine Beschränfung ber personlichen Sandlungsfähigfeit ber Bittme, fonbern nur ein Ausfluß ber verfangenschaftlichen Beschränfung ihres Rechtes am elterlichen Bermögen erblickt werden. Es liegt

denn auch das Motiv der fraglichen Vorschrift, da mit der Theilung jede Beschränkung der Wittwe wegfällt, offenbar durchaus nicht in vormundschaftlicher Fürsorge für die Wittwe resp.
in der Annahme des Gesetzgebers, daß dieselbe aus persönlichen Gründen einer solchen bedürfe, sondern lediglich in der Sicherung des Anwartschaftsrechtes der Kinder; die Wittwe wird
demgemäß auch nicht etwa allgemein als verpslichtungsunfähig
erflärt, sondern nur rücksichtlich solcher Handlungen beschränkt,
welche eine Kapitalverminderung oder wesentliche Kapitalveränderung am elterlichen Vermögen zur Folge haben. Kann
aber somit in dem Urtheil der Vorinstanz eine Verletzung des
Bundesgesetzes betressend die persönliche Handlungsfähigkeit nicht
erblicht werden, so ist die Beschwerde abzuweisen und muß es
somit bei dem angesochtenen Erkenntnisse in allen Theilen sein
Verwenden haben.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung der Rekurrenten ist abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angesochtenen Urtheile des Appellationshoses des Kantons Freiburg vom 23. April 1884 sein Bewenden.

III. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

43. Arrêt du 18 Avril 1884 dans la cause Journel contre Collet.

Le 2 Mai 1878, J.-Ch. Fuzier-Cayla, actuellement défunt, a loué à Louis Collet, maître menuisier à Genève, et à l'architecte Willemin, pour une durée de quatorze années à partir du 1er Juin suivant, soit jusqu'au 31 Mai 1892, une parcelle de terrain de 16 ares 58 mètres sise à Plainpalais.

Ensuite d'accord intervenu entre parties, L. Collet resta, après le décès de Fuzier-Cayla, sous-locataire du dit terrain, et il demanda à l'hoirie de faire pour cette parcelle deux